

9. IV. 1919

90

Die Finanzierung der Lebensmittelbeschaffung.

Aufbringung von 100 Millionen Franken durch Export von Schnittholz.

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ist, wie wir erfahren, mit der Aufgabe betraut worden, durch eine entsprechende Organisation des Exports von Schnittholz bis 15. Mai d. J. 100 Millionen Franken aufzubringen und diese Valuta dem deutschösterreichischen Staate zum Zwecke der Bezahlung von Nahrungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Wie erinnerlich, hat bei den in Paris stattgehabten Konferenzen des Sektionschefs Dr. Schüller die Entente erklärt, Nahrungsmittel nach dem 15. Mai d. J. bis zu welchem Zeitpunkte Vorsorge getroffen wurde, nur unter der Bedingung zu liefern, daß der Gegenwert nicht in Kronen, sondern in andern Werten, so etwa in der Valuta neutraler Staaten gegeben wird. Es sind nun hierzu 100 Millionen Franken = rund 500 Millionen Kronen erforderlich, die sich jedoch nicht allein auf Wien, sondern auf ganz Deutschösterreich beziehen und für die finanzielle Bedeckung der Nahrungsmittel bis zur Ernte verwendet werden sollen. Das Staatsamt hätte für die Bereitstellung exportfähiger Ware zu sorgen und ferner auch dafür, daß dieser Export auf Rechnung des in Anspruch zu nehmenden Kredits durchgeführt werde. Da es sich um die Ausführung von Schnittholz handelt und die entsprechende Menge im günstigsten Falle erst nach 1½ Jahren geliefert werden kann, so muß eine **Vorschußaktion** ins Auge gefaßt werden, bei welcher der Käufer, das ist das Ausland, auf Rechnung der zu exportierenden Holz-

mengen den Betrag von 100 Millionen Franken dem deutschösterreichischen Staate zur Verfügung stellt. Durch eine Verordnung ist jüngst in den einzelnen Ländern die Holzproduktion und Bereitstellung von Exportware sichergestellt worden. Ein Syndikatsplan, der ursprünglich ausgearbeitet wurde, ist von den Ländern verworfen worden, da sich eine entschiedene Abneigung gegen die zentrale Wirtschaft zeigte.

Es wurde nun ein anderer Weg betreten, um den Valutakredit von 100 Millionen Franken bis zum 15. Mai d. J. zu erlangen. Das Schwergewicht des Holzexports wurde ausschließlich in die Länder verlegt, und das Staatsamt hat sich nur vorbehalten, auf Rechnung dieser von den Ländern abzuschließenden einzelnen Exportgeschäfte den erforderlichen Kredit von 100 Millionen Franken, sei es unmittelbar von den fremden Staaten, nach welchen die Ausfuhr erfolgen soll, das sind Italien, die Schweiz und Holland, oder einer von diesen bezeichneten Stelle mit Ausschluß jeder Zwischeninstanz zu beschaffen. Da, wie schon erwähnt, Schlägerung, Bringung und Verarbeitung des Holzes zu Schnittware einen Zeitraum von anderthalb Jahren erfordert, so muß auf eine hinreichende Unterlage Bedacht genommen werden, welche die ausländischen Vertragsstelle bestimmen soll, den erforderlichen Betrag von 100 Millionen Franken voranschüssweise zu gewähren. Dieser Betrag kommt nach den gegenwärtigen Holzpreisen einer Quantität von zwei Millionen Festmeter Schnittholz gleich. Die beteiligten Länder werden sich zu verpflichten haben, diese Quantität in möglichst kurzer Zeit zu liefern, und für die tatsächliche Erfüllung der Verträge mit dem Auslande soll als Unterpfand auf den großen Waldbesitz Deutschösterreichs eine Simultanhypothek dienen. Es ist selbstverständlich, daß mit Rücksicht auf die komplizierten Verhältnisse rechtlicher und administrativer Natur diese Angelegenheit nur im Wege eines Gesetzes gelöst werden kann.

Das einschlägige Gesetz wird, wie wir erfahren, voraussichtlich in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung vorgelegt werden. Es wird im wesentlichen die Bestellung von Zwangshypotheken auf den forstlichen Besitz sowohl des Staates als auch der Länder, Gemeinden, Religionsfonds und der übrigen Fonds, aber auch des Großgrundbesitzes statuieren. Die hypothekarische Sicherstellung bleibt solange aufrecht, bis der Vorschuß von 100 Millionen Franken zurückgezahlt ist. Eine anderweitige Beschränkung des freien Eigentums an dem Waldbesitz außer der gesetzlich angeordneten Miethaft für die im allgemeinen Interesse aufgenommene Schuld wird nicht bestehen.

Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, handelt es sich bei der auf den Holzexport bezüglichen Aktion nicht um ein Kompensationsgeschäft, also nicht um den unmittelbaren Austausch von Holz gegen Nahrungsmittel, sondern um die Beschaffung von in Deutschösterreich fehlender fremder Valuta, mit welcher nach Zweckmäßigkeit, Möglichkeit und im Einvernehmen mit der Entente Lebensmittel aus den verschiedenen fremden Staaten bezogen werden können.